

## Warum juristische Methodenlehre?

Yasemin Işıқтаç\*

Wer sich mit der juristischen Methodik beschäftigen will, gerät zunächst in ein scheinbar undurchdringbares Begriffsdicht. Es gibt neben der "juristischen Methodik", die "juristische Methodenlehre", die "juristische Arbeitstechnik", die "juristische Begründungslehre", die "Theorie der juristischen Argumentation", die "Theorie der Rechtsgewinnung" bzw. Letztendlich wird sogar die Existenz der "juristischen Logik" und des "juristischen Denkens" behauptet<sup>1</sup>. Eine Einführung in die juristische Methodenlehre muß daher auch über diese Vorfragen unserer Rechtswissenschaft informieren.

Um etwas Licht in dieses Dunkel zu bringen, wollen wir uns die hier angesprochenen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft kurz anschauen. Die Rechtsphilosophie hebt sozusagen vom geltenden Recht ab und geht auf die "Suche nach der Gerechtigkeit". Eine unmittelbare Beziehung zwischen der Rechtsphilosophie und der juristischen Methodik gibt es, da letztere direkt auf das geltende Recht nicht zielt. Die Rechtstheorie beschäftigt sich mit der Frage nach der Funktion von Recht überhaupt; man hat sie auch als "juristische Grundlagenforschung" bezeichnet. Die Juristen haben sich zwar schon seit jeher Gedanken darüber gemacht, wie das jeweilige Recht methodisch "richtig" zu ermitteln und anzuwenden sei. Die Diskussion darüber

\* Dozentin Dr. iur. am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul.

<sup>1</sup> Hier seien nur einige genannt: Yasemin Işıқтаç – Sevtap Metin, *Hukuk Metodolojisi*, İstanbul, Filiz Kitabevi, 2003, S. 104 und R. Zippelius, *Juristische Methodenlehre*, 4. Auflage, Berlin, 1985.

vollzog sich aber in Einzelabhandlungen und Aufsätzen. Vorlesungen über juristische Methodenlehre blieben Ausnahmen. Im ganzen war man der Überzeugung, dass ein guter Jurist Methode habe, aber nicht darüber spreche. Methodische Fragen diskutierte und behandelte man im Zusammenhang der verschiedenen Zweige oder Fächer der Rechtswissenschaft.

Eine Rechtswissenschaft, die Beziehungen von gleichen "Rechtsgenossen" behandelt, muß dagegen davon ausgehen, daß deren "Recht" und deren Auffassungen von Recht prinzipiell die gleiche Bedeutung haben wie die Auffassung des Juristen selbst. Habermas hebt daher zu Recht hervor, daß "Sanktionen" nur zu Zwang führen; Recht soll aber nicht-nur- zwingen sondern binden. Und diese Bindung läßt sich nicht direkt aus dem Zwang ableiten; sonst wären "Staat" und "Räuberbande" identisch<sup>2</sup>.

Eine "Einführung in des Juristische Denken" verfolgt andere Ziele als eine "Einführung in die Rechtswissenschaft", die üblicherweise den Leser nicht nur an die Methoden des juristischen Denkens, sondern auch an das Recht selbst und seine einzelnen Suchgebiete heranführt<sup>3</sup>.

Was heißt das nun aber, daß die praktische Jurisprudenz und das Recht überhaupt das Leben betreffen?

Bedenken wir, daß wir vom Recht als solche Wesen angesprochen sind, die ihr Leben durch Handlungen gestalten, so können wir sagen: das Recht und die praktische Jurisprudenz betreffen unser Leben, indem sie von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde, ja von einem Augenblick zum anderen unser Tun und Lassen bestimmen, vermittelt dessen wir unser Leben aufbauen. Wir dürfen ohne Übertreibung sagen, daß wir mit unserem Handeln unausgesetzt unter dem Recht stehen, wenn wir natürlich auch nicht bloß unter dem Recht stehen, sondern das Recht gewöhnlich nur den Rahmen abgibt, innerhalb dessen wir handelnd das Leben gestalten<sup>4</sup>. Die Form nun, in der das Recht bestimmende Bedeutung für unsres Leben gewinnt, besteht darin, daß uns das Recht etwas darüber sagt, wie wir uns in concreto verhalten sollen. Demgemäß spitzt sich das Recht, wenn es Bedeutung für unser Leben erlangen soll,

<sup>2</sup> Jürgen Habermas, *Zur Logik der Sozialwissenschaft, Materialien*, 3. Auflage, 1973 S. 43.

<sup>3</sup> Karl Engisch, *Einführung in das juristische Denken*, 8. Auflage, Stuttgart, 1983, S. 5.

<sup>4</sup> Engisch, *Einführung in das juristische Denken*, S. 43.

auf konkrete Sollenssätze zu. Die weitere Frage, wie wir handeln dürfen, läßt sich leicht in eine entsprechende Sollensfrage umformen.

Im modernen Leben ist das das Gesetz, das uns in erster Linie auf die Frage nach dem konkreten rechtlichen Sollen die maßgebende Auskunft erteilt. Damit sind wir genötigt, das Leben zum Gesetz in Beziehung zu setzen.

Wollen wir jetzt das juristische Denken bei der Anwendung des Gesetzes auf die konkreten Lebenssachverhalte studieren, so ist es empfehlenswert, diesen Vorgang der Gesetzesanwendung dort in den Blick zu nehmen, wo er sich in Reinkultur darbietet. Wir befassen uns also zunächst mit solchen Fällen, in denen das Gesetz für sich selbst das konkrete rechtliche Sollen festlegen will. Die hier ermittelten logischen Operationen gehen dann "mutatis mutandis" mit ein in die Gedankengänge, bei denen das Gesetz nur eine Funktion unter mehreren ist, die dem konkreten Sollen den Inhalt geben.

Die juristische Logik ist eine materielle Logik, die auf der Grundlage und in Rahmen der formalen Logik einerseits und im Verein mit der speziellen juristischen Methodenlehre andererseits zeigen soll, wie man zu "wahren" oder "richtigen" oder wenigstens "vertretbaren" Urteilen in rechtlichen Dingen gelangt. Eine so verstandene juristische Logik und Methodik ist keine "Technik", die Kunstgriffe lehrt, mit deren Hilfe man dem Rechtsbeflissenen gestellte Denkaufgaben möglichst leicht bewältigt. Sie ist auch nicht Psychologie oder Soziologie der Rechtsfindung, die untersucht, wie man im praktischen Alltag de facto bei der Gewinnung juristischer Ansichten verfährt. Sie ist vielmehr eine Reflexion auf den nicht leicht zu durchschauenden sachgerechten juristischen Erkenntnisprozeß. Sie strebt nach dem Ziel "Wahrheit" zu finden und wohl begründete Urteile zu fällen<sup>5</sup>.

Auf die dort behandelten Fragen wird nicht noch einmal oder allenfalls kurz eingegangen. Das gilt insbesondere: Für die Theorie des Rechtsgefühls und das Problem der Konsensgewinnung, für die Frage einer Abklärung der konsensfähigen Gerechtigkeitsvorstellungen, für die Behandlung von Konflikten zwischen dem Gesetz und den vorherrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen, für die Frage, welchen Anteil systematischen und topisches Denken am Recht haben, und für die Grundkonzeption, daß Rechtsentwicklung sich als ein Prozeß von

<sup>5</sup> Dazu kritisch Yasemin Işıқтаç, *Hukuk Normunun Mantıksal Analizi ve Uygulaması*, 2. Bası, İstanbul, Filiz Kitabevi, 2004, S. 63.

“trial and error” vollzieht, in welchem fortgesetzt versucht wird, gerechte und funktionsfähige Lösungen für Probleme des menschlichen Zusammenlebens zu finden, Problemlösungen, die dann laufend einer Bewährungsprobe und Verbesserung ausgesetzt bleiben.

Die Aufgabe gerechter Entscheidung;

a- Das Recht ist die Kunst der guten Ordnung und der Billigkeit.

b- Die Funktion des Rechts, Rechtsprobleme gerecht zu lösen, führt zu mehreren Folgerungen für die juristische Methode

a-Satz, steht nicht von ungefähr am Anfang des größten und einflußreichsten Werkes der Jurisprudenz.

b-Satz, Die Selbstbeschränkung einer im Dienste der Rechtsanwendung stehenden Dogmatik entspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung und dient zugleich der Rechtssicherheit.

Die Norm und die Technik der Normanwendung, die Diskussionen auslösten, ob sie unter “die allgemeine Rechtstheorie”, “Rechtsphilosophie” und “Rechtsdogmatik” fallen, werden heutzutage überwiegend im Rahmen der allgemeinen Rechtstheorie behandelt. Die Rechtsphilosophie umfaßt die normative Bewertung des Rechts auf Grund ihrer Aufgabe der allgemeinen Bewertung des Rechts. Es ist eine Tatsache, daß die positiven Rechtsgebiete unter einer Expertenkrankheit leiden, indem sie das Recht lediglich von ihren Gegenstand behandeln. Dies bedeutet oft, daß man die einzelnen Bäume sieht, über den Wald übersieht. Rechtsphilosophie zusammen mit der allgemeinen Wissens des Rechts besitzt, erfüllt eine wichtige Funktion für die Systematisierung des Rechts durch die Vertiefung der gemeinsamen Begriffe und die vervollständigende Bewertung.

Außerdem werden auch die neuesten methodischen Studien, insbesondere Studien über Methodenlehre -jedoch in beschränkter Weise- behandelt. Wir dürfen jedoch dabei nicht außer Acht lassen, daß die Abgrenzung zwischen der Beurteilung der Norm aus logischer Sicht und der Normauslegung äußerst komplex und sensibel ist. Da diese Studie formal und eine strukturelle Analyse der Norm ist, werden die mit der Auslegung zusammenhängenden Probleme ausgegrenzt.

Wenden wir uns also zunächst der Rechtsphilosophie zu, um zu sehen, ab wir dort Beschreibungen oder Bestimmungen des Rechts find-

en, die uns eine genaue Charakterisierung des Geschäfts der Rechtswissenschaft oder der Juristen ermöglichen. Unsere früheren Überlegungen zum "Geschäft der Philosophie" lassen uns allerdings bereits erwarten, daß ein Rekurs auf die Definitionen oder Beschreibungen des Rechts, die wir bei einzelnen Rechtsphilosophen finden, jedenfalls bei der Präzisierung der juristischen Methodenlehre nicht weiterhilft so erhellend die Rechtsphilosophie im übrigen auch sein mag. Und dies deshalb, weil derartige Definitionen oder Beschreibungen immer nur einer Rechtsphilosophie zugehören und daher das Recht jedenfalls einer pluralistischen Gesellschaft nicht bestimmen können<sup>6</sup>. Denn warum sollten sich die Rechtswissenschaft und die Juristen auf die Lehren eines Philosophen oder einer Gruppe von Philosophen stützen, wenn sie bei anderen Philosophen Einwendungen gegen diese Lehre finden, über deren Berechtigung sie "als Juristen" nicht entscheiden können? Wir nennen nur die Normen "Recht", die von diesem oder jenem Organ des Staates veröffentlicht worden sind. Die Rechtsphilosophie hat für die Rechtswissenschaft eine kritische Bedeutung; sie kann helfen, ideologische Kurzschlüsse auszuräumen und den Blick von den gestrigen Problemen auf die von heute richten helfen. Denn wer wissenschaftlich arbeiten will, muß vor allem auch erkennen können, was nicht möglich ist und für diese Erkenntnis findet man in der Beschäftigung mit der Rechtsphilosophie durchaus Hilfe<sup>7</sup>. Diese gewissermaßen moderne Frage danach, ob der Gegenstand "Recht" mit den Mitteln der allgemeinen Naturerkenntnis allein ausreichend erfaßt werden kann, hat übrigens ihre Wurzeln in der Tradition was man nicht übersehen sollte. So unterscheiden z.B. die römischen Schriftsteller zwischen *jus naturale*, "*quod natura omnia animalia docuit*", das also nicht nur bei den Menschen, sondern bei allen Lebewesen gilt, und *jus gentium*, das allen Menschen gemeinsam ist und das die natürliche Vernunft zwischen ihnen aufgerichtet hat. Das *jus civile*, das dann in einem Staat bei einem Volke gilt, entsteht danach dadurch, daß diesem, "natürlichen Recht" etwas hinzugefügt oder abgezogen wird. In der Auseinandersetzung mit diesen und ähnlichen Stellen finden sich dann in der mittelalterlichen Diskussion Unterscheidungen, die auch die Folgen der Zuordnung zu dem einen oder anderen Teil des Rechts deutlich machen: So unterscheidet Z. B. Thomas von Aquin zwischen dem Naturrecht "ewigen Gesetz" und den "positiven Gesetzen". Das "ewige Gesetz" lenkt und regiert die

<sup>6</sup> Hans-Martin Pawlowski, *Einführung in die Juristische Methodenlehre*, Müller Verlag, Heidelberg, 1986, S. 133, S. 245.

<sup>7</sup> Vecdi Aral, *Hukuk ve Hukuk Bilimi Üzerine*, İstanbul, Filiz Kitabevi, 1997, S. 76.

Schöpfung und bewirkt die natürlichen Neigungen der Geschöpfe zu ihnen eigentümlichen Tätigkeiten und Zielen. Aus diesen kann es daher auch erschlossen werden. Bei den Menschen bringt sich die natürliche Neigung vornehmlich in der Vernunft zur Geltung. Die Regelungen des Naturrechts sind dabei aus sich selber gut. Die Regelungen der übrigen Gesetze sind aus dem Naturrecht abzuleiten; sie sind daher nur "gut", soweit sie zu "guten Folgen" führen positives Recht<sup>8</sup>. Für Juristen scheint man nur das Geschäft der Rechtswissenschaft erheblich klarer und schneller beschreiben zu können als das Geschäft der Philosophie. Juristen haben Rechtswissenschaft studiert; sie befassen sich in ihrem Studium vornehmlich mit den staatlichen Gesetzen, deren Inhalt ihnen dargestellt wird und mit deren Hilfe sie Fälle lösen müssen. Die vorherrschenden Vorstellungen gehen daher auch davon aus, daß Gegenstand der Rechtswissenschaft "Gesetze" (Normen) seien und daß das Geschäft der rechtswissenschaftlich ausgebildeten Juristen vornehmlich in der Anwendung von Normen bestehe. Der Jurist ist danach jemand, der sich auf die Gesetze versteht und sie "anwendet". Ziel der rechtswissenschaftlichen Ausbildung ist daher heute vielfach der Gesetzesspezialist<sup>9</sup>.

Gegenstand der Rechtswissenschaft ist nach dieser Vorstellung also das Recht, ihr Geschäft die Rechtsanwendung. Das Recht wird dabei bestimmt durch Gesetze oder Rechtsnormen. Diese werden als "imperative" oder als "hypothetische Urteile" begriffen, die von einem "Gesetzgeben" gesetzt (formuliert in Geltung gesetzt) worden sind. Es geht also immer um Sätze folgender Art: Wenn dieser Tatbestand vorliegt, dann soll (Imperativ) er den anderen voll entschädigen. Immer wenn ein Tatbestand vorliegt, dann (hypothetisches Urteil) entsteht eine Schadensersatzforderung.

Um ein Beispiel zum abstrakten juristischen Sollenurteil zu formulieren: Zum Beispiel mit Leichtigkeit um zu formulieren zu dem abstrakten juristischen Sollensurteil: "Wenn jemand Mörder ist, so soll er nach 211 StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden. Rechtsphilosoph Stammler zitiert den Satz "Sobald jemand einen Paragraphen eines Gesetzbuches anwendet, so wendet er das ganze Gesetzbuch an". Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Rechtssätze innerhalb einer Rechtsordnung einen homogenen und harmonisch zusammenhängenden Komplex von Rechtsgedanken enthalten.

<sup>8</sup> Pawlowski, *Einführung in die Juristische Methodenlehre*, S. 46, S. 95.

<sup>9</sup> Aral, *Hukuk ve Hukuk Bilimi Üzerine*, S. 117.

Die logische Struktur dieser Schlußweise mögen folgende einfache Beispiele verdeutlichen:

Wenn jemand als Mörder einen Menschen tötet,

1- dann soll er mit dem Tode bestraft werden.

2- M hat als Mörder einen Menschen getötet.

---

**3- M soll mit dem Tode bestraft werden.**

1- Obersatz

2- Untersatz

3- Konklusion

Man kann sogar sagen, daß das, was man "juristische Methodenlehre" nennt, in erster Linie die Gewinnung des juristischen Obersatzes zum Gegenstand hat. Wir sagten, daß der Obersatz, an den der Untersatz anknüpft, dem Gesetz entnommen wird. Das Gesetz denken wir uns nach dem früher Gesagten als konditionalen Imperativ, den dem Gesetz entsprechenden Obersatz denken wir uns dagegen als ein hypothetisches Urteil im logischen Sinne.

Unter Subsumtion im engen Sinne versteht man die Verbindung eines Satzes mit einem individuellen Sachverhalt. Und bei dieser Verbindung geht es nicht nur um "logische" Operationen, sondern um "Zuordnung" oder "Qualifikation". Die Verbindung von "Tatsachen" und Rechtsbegriffen, die im Zusammenhang der "Tatfrage" eine große Rolle spielt, wird im juristischen Studium jedoch nur am Rande behandelt: Sie wird im gerichtlichen Prozeß gelöst und dort insbesondere aber nicht nur in der Beweisstation.

Der Richter sucht dann einschlägige Norm, "subsumiert" die "Tatsachen" unter den beschreibenden Teil der Norm und kommt so zu seinem Urteil, in dessen Begründung er seine "Subsumtion" beschreibt. Das Urteil ist so rational nachprüfbar.

Bei diesem Entscheidungsmodell stellen sich dann zwei Arten von "rechtlichen Problemen".

1- Lückenproblem

2- Problem des "Wertewandels"

In der Folgezeit trat nämlich deutlich hervor, daß man mit Hilfe des Entscheidungsmodells der Interessenjurisprudenz nur einen Teil der Probleme lösen kann, die sich aus den "Lücken" der gesetzlichen Regelungen ergeben. Denn dieses Modell gibt dem Juristen zwar Kriterien an die Hand, die in den Fällen der Anschauungslücken helfen. Es versagt aber bei den durch den Wertewandel verursachten Problemen der Regelungslücken.

Für die Problem, die durch die Anschauungslücken des Gesetzgebers verursacht werden, gibt es nach diesem Modell vergleichsweise einfache und plausible Lösungen: Der Richter bekommt durch den Rekurs auf die "Zwecke" des Gesetzgebers, die sich in den vorhandenen gesetzlichen Normen niedergeschlagen haben, genügend Kriterien an die Hand, die es ihm ermöglichen, in den nicht geregelten Fällen, "wie ein Gesetzgeber" zu entscheiden.

Er muß dazu;

a- prüfen, wie der Gesetzgeber "ähnliche" Interessenkonflikte geregelt hat, und dann

b- die dazu getroffene Regelung auf den ihm vorliegenden Konflikt übertragen<sup>10</sup>.

Diese Kategorie findet man heute in der "*Wertung des Gesetzgebers*", die sich in dessen Entscheidungen ausdrückt. Das Gesetz stellt sich danach nicht mehr nur als eine "Regelung von Interessenkonflikten" dar, sondern gleichzeitig auch als "Konkretisierung eines Wertes" aus Ausprägung einer allgemeinen Bewertung. Diese Verbindung des konkreten Gesetzes mit dem allgemeinen Begriff des "Wertes" macht es dann möglich, aus einer Entscheidung eines Gesetzgebers über einen bestimmten Kreis von Interessenkonflikten Folgerungen für die Regelungen anderer Interessenkonflikte zu ziehen. Diese Entwicklung der Interessenjurisprudenz zur "Wertungsjurisprudenz" war im übrigen nicht zuletzt durch die Beobachtung veranlaßt, daß sich die Vorstellung einen, "einheitlichen Gesetzgebers", die die Interessenjurisprudenz infolge ihrer starken Orientierung an den großen Kodifikationen der Jahrhundertwende noch vertreten konnte, mit der Realität nicht vereinbaren läßt. Der tief greifende Verfassungswandel der 30er und 40er Jahre schloß vielmehr die vor Heck vorgeschlagene Bindung an den "historischen Gesetzgeber" und dessen Zwecke völlig aus. Man konnte nach

<sup>10</sup> K. Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 5. Auflage, Berlin, 1985, S. 48.



1945 bei der Anwendung und Auslegung von Gesetzen aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 nicht mehr auf die Zwacke des nationalsozialistischen Gesetzgebers zurückgreifen<sup>11</sup>.

Denn diese Argumentation würde uns in ein Dilemma führen, dem wir in einer vergleichbaren Form schon bei der Darstellung des Geschäfts der Philosophie begegnet sind: Die rechtswissenschaftliche Methodenlehre soll angeben, wie man bei der Anwendung des Rechts und insbesondere bei der Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten "methodische" verfahren kann und muß<sup>12</sup>. Die heutigen rechtsphilosophischen Bemühungen setzen daher überwiegend ein Wertrelativismus voraus, der in verschiedenen Ausprägungen durch die Werke Webers und Radbruchs in den Sozialwissenschaften und in der Rechtswissenschaft einen großen Einfluß gewonnen hat. Wer erst beginnt, sich in die Rechtswissenschaft einzuarbeiten, wird allerdings noch nicht beurteilen können, ob dieses Verständnis von Rechtswissenschaft "richtig" oder "angemessen" ist, ob es "trägt". Dies wird man erst feststellen können, wenn sich im Verlauf des Studiums der Rechtswissenschaft und in der Rechtspraxis bestätigt, daß man durch "kunstgerechtes" Anwenden der juristischen Methode oder Methoden "richtige" Entscheidungen finden kann. Man muß als Jurist wissen, daß man über Fragen und Probleme zu entscheiden hat, über die sich Philosophen und Politiker, sondern weil man Jurist ist – wie z.B. der Justizorganisation- Kriterien ergeben, die die Entscheidung sonst unentscheidbarer fragen ermöglichen. Mann kann dies nicht, weil man "klüger" wäre als die Philosophen oder Politiker, sondern weil man Jurist ist und weil sich im Zusammenhang der Rechtswissenschaft aus der je, vorhandenen Organisation Kriterien ergeben, die die Entscheidung sonst unentscheidbarer Fragen ermöglichen.

Wir lernten die grammatische, die systematische, die teleologische und die historische Auslegung zunächst kennen als die Methoden der Bewältigung einer zweifelhaften Rechtsfrage. Wir dürfen uns aber nicht den Blick einengen lassen. Nicht nur um der grauen Theorie willen, sondern um der Weckung eines für unsere ganze Einstellung zum Recht höchst fruchtbaren Verstehens der Rechtsvorschriften willen ist es notwendig, daß der Jurist beim Interpretieren das Gesichtsfeld des bloßen Praktikers durchbricht und um ein reines geisteswis-

<sup>11</sup> Zippelius, *Juristische Methodenlehre*, S. 23.

<sup>12</sup> Pawlowski, *Einführung in die Juristische Methodenlehre*, S.131, S.243.

senschaftliches Verstehen ringt. Wir können auch sagen, daß es nicht nur um das geht, was der juristische Alltag "Auslegung" nennt, sondern auch um wahres und allseitiges Verstehen in einem höheren Sinne, mögen wir dabei nun auf einen philosophischen oder einen kulturhistorischen oder einen politischen Standart gezwungen werden.

Die Methodenlehre hat sich zu einem neuen Zweig oder Fach der Rechtswissenschaft entwickelt. Wir müssen uns daher jetzt dem Verhältnis von Politik und Recht einerseits und Moral und Ethik andererseits zuwenden.

Man muß sich also darüber klar sein, wie sich das Verhältnis von Politik und Recht einerseits und Moral und Ethik andererseits heute darstellt, wenn man mit dem Recht "richtig" (methodisch) umgehen will – für alle geltende- Recht von der eigenen Moral her zu bestimmen.

Eine Einführung in die juristische Methodenlehre kann dabei nur dazu dienen, in die verschiedenen Probleme einzuführen und nahe liegende Mißverständnisse auszuräumen. Sie kann keine "Antworten" oder "Lösungen" für die dabei aufgeworfenen Fragen und Probleme anbieten und sie braucht dies auch nicht. So wird sich insbesondere zeigen, daß Wissenschaftstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie keine Antworten auf die Frage nach der Gerechtigkeit bieten, jedenfalls keine Antworten, von denen der Jurist ausgehen und auf die er dann seine Folgerungen "aufbauen" könnte.

### Literatürwahl

- Aral, Vecdi: *Hukuk ve Hukuk Bilimi Üzerine*, İstanbul, Filiz Kitapevi, 1997.
- Engisch, Karl: *Einführung in das juristische Denken*, 8. Auflage, Stuttgart, 1983.
- Habermas, Jürgen: *Zur Logik der Sozialwissenschaft, Materialien*, 3. Auflage, 1973.
- Işıқтаç, Yasemin; Sevtap Metin: *Hukuk Metodolojisi*, İstanbul, Filiz Kitapevi, 2003.
- Işıқтаç, Yasemin: *Hukuk Normunun Mantıksal Analizi ve Uygulaması*, 2. Bası, İstanbul, Filiz Kitapevi, 2004.
- Larenz, K.: *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 5. Auflage, Berlin, 1985.
- Pawlowski, Hans-Martin: *Einführung in die Juristische Methodenlehre*, Müller Verlag, Heidelberg, 1986.
- Zippelius, R.: *Juristische Methodenlehre*, 4. Auflage, Berlin, 1985.